

## Absender

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

- Kläger/in -

An das Arbeitsgericht

\_\_\_\_\_

Hiermit erhebe ich Klage

g e g e n

- Beklagte/r -

mit folgenden Anträgen:

1. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung d. Beklagten vom \_\_\_\_\_, zugegangen am \_\_\_\_\_, nicht aufgelöst worden ist.
2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis auch nicht durch andere Beendigungstatbestände endet, sondern dass es über den \_\_\_\_\_ hinaus fortbesteht.
3. Für den Fall des Obsiegens mit dem Antrag zu 1) wird d. Beklagte verurteilt, mich zu den bisherigen Bedingungen als \_\_\_\_\_ über den Ablauf der Kündigungsfrist hinaus weiterzubeschäftigen.

Gründe:

Ich bin ist seit dem \_\_\_\_\_ bei d. Beklagten  
als \_\_\_\_\_ beschäftigt.

Ich bin \_\_\_\_ Jahre alt, un/verheiratet und habe \_\_\_\_\_ unterhaltsberechtigter Kind/er.

( ) Als monatliches Bruttogehalt waren zuletzt \_\_\_\_\_ € vereinbart.

( ) Als Stundenlohn waren bei einer \_\_\_\_-Stundenarbeitswoche \_\_\_\_\_ € brutto vereinbart.

Am \_\_\_\_\_ hat d. Beklagte/n das Arbeitsverhältnis zum \_\_\_\_\_ gekündigt.

Das Kündigungsschreiben vom \_\_\_\_\_ ist mir am \_\_\_\_\_  
zugegangen.

Seit Beginn d. Tätigkeit, beschäftigte d. Beklagte in der Regel

( ) mehr als 10 Arbeitnehmer/innen, außer Auszubildenden.

( ) weniger als 10 Arbeitnehmer/innen, außer Auszubildenden.

Bei d. Beklagten besteht - ein - kein - Betriebsrat.

Eine ordnungsgemäße Anhörung ist - nicht - erfolgt.

Die Kündigung ist sozial ungerechtfertigt im Sinne des § 1 Kündigungsschutzgesetz.

Personen- und verhaltensbedingte Gründe, die eine Kündigung rechtfertigen liegen nicht vor.

Dringende betriebliche Erfordernisse stehen der Weiterbeschäftigung d. Klägers/in nicht entgegen.

Die Sozialauswahl wird gerügt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind nicht gegeben.

Der Klageantrag zu Ziffer 2. beinhaltet eine selbständige allgemeine Feststellungsklage

gemäß § 256 ZPO. D. Kläger/in sind zwar derzeit keine anderen Beendigungstatbestände,

außer der mit Klageantrag zu 1. angegriffenen Kündigung, bekannt. Es besteht jedoch die

Gefahr, dass d. Beklagte im Verlauf des Verfahrens weitere Kündigungen ausspricht. Es wird

deshalb mit dem Klageantrag zu 2. die Feststellung begehrt, dass das Arbeitsverhältnis auch

durch solche weiteren Kündigungen nicht beendet wird.

( ) Ich rüge außerdem die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist.

\_\_\_\_\_  
- Unterschrift -